



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben NFA

Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches - RPT

Nuova impostazione della perequazione finanziaria e dei compiti - NPC

# **Projektgruppe 9**

## **„Straf- und Massnahmenvollzug“**

# **Schlussbericht**

**zuhanden des Leitorgans**  
für die Sitzung vom 16. Januar 2004

Bern, 5. Dezember 2003, EFV, PL NFA

## Übersicht über die Entscheide des Politischen Steuerungsorgans zu den Anträgen der Projektgruppe 9 (Straf- und Massnahmenvollzug)

Antrag	Gegenstand	Erwägungen / Entscheid des politischen Steuerungsorgans
Nr. 9.1, Schlussbericht S. 25	Subventionierung des Schweiz. Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ)	Das Leitorgan zog schliesslich die Form der Einzelsubvention jener der Pauschalsubventionierung über das Berufsbildungsgesetz (Art. 53 Abs. 2 BBG) vor. Das Politische Steuerungsorgan teilte diese Auffassung.
(Schlussbericht S. 19:)	Finanzierungsartikel 4 (Baubeiträge) des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)	Das Leitorgan forderte eine Umformulierung des Finanzierungsartikels 4 LSMG in dem Sinne, dass pauschale Baubeiträge den Normalfall darstellen sollen, prozentuale Kostenbeiträge lediglich die Ausnahme. Die Projektgruppe legte die entsprechende Neufassung im ersten Entwurf des Vernehmlassungsberichts vor (s. Ziff. 4.2.1.3 des Vernehmlassungsberichts). Das Politische Steuerungsorgan hat diese Neufassung gutgeheissen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b><u>Straf- und Massnahmenvollzug</u></b>	<b>8</b>
1. Ausgangslage	8
1.1 Heutige Situation	8
1.2 Auftrag gemäss Botschaft und Mandat	10
1.2.1 Vorgaben gemäss NFA-Botschaft und Mandat	10
1.2.2 Zusätzliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen	12
2. Zwischenbericht der Projektgruppe	12
3. Beschlüsse des Leitorgans und des Steuerungsorgans	12
4. Neue Lösungen gemäss Vorgaben des Leitorgans vom 3. Juli 2003: Gesetzesänderungen mit Kommentaren	13
4.1 Der Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) im Lichte der NFA	13
4.1.1 Grundsätzliche Positionierung des SMV	13
4.1.2 Ebene der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich	14
4.1.3 Ebene Bund – Kantone	15
4.2 Vereinheitlichung des SMV	17
4.3 Baubeiträge	18
4.4 Betriebsbeiträge	20
4.5 Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)	20
5. Anpassungen auf Verordnungsstufe	22
6. Auswirkungen	24
6.1 Personelle Auswirkungen, Anreizwirkungen und Effizienzgewinne	24
6.2 Finanzielle Auswirkungen	24
6.3 Auswirkungen auf die Städte, Gemeinden und Leistungserbringer	24
7. Übergangsprobleme	25
8. Antrag an das Leitorgan	25
 <i>Anhänge:</i>	
<i>Anhang 1:</i> Zusatzbericht der PGr 9 zum Straf- und Massnahmenvollzug	26
<i>Anhang 2:</i> Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne im Baubereich (Tabelle)	29

<i>Anhang 3:</i> Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne im Betriebsbereich (Tabelle)	30
<i>Anhang 4:</i> Übergangsprobleme aus Sicht des Bundes (Tabelle)	31
<i>Anhang 5:</i> Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone (Tabelle)	32

## **Zusammenfassung**

### **I. Aufgabenbereich und personelle Zusammensetzung der Projektgruppe**

Im Rahmen der zweiten Etappe des Projekts NFA hatte die Projektgruppe 9 den Aufgabenbereich Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) zu bearbeiten. Der Aufgabe entsprechend setzte sich die Projektgruppe in einer *ersten Phase* personell wie folgt zusammen:

Vorsitz: Herr Regierungsrat C. Graf-Schelling, TG

Kantonsvertreter: Herren M. Bieri, AG  
B. Hegg, KKJPD

Bundesvertre-  
terInnen: Frau P. Schürmann, BJ  
E. Thomet Luder, EFV  
Herr J. Haarmann, EFV

seitens PL NFA: F. Bangerter, PL NFA.

Aufgrund einer Analyse ihres Mandats bildete die Projektgruppe in der ersten Phase ihrer Tätigkeit drei Untergruppen:

- *Untergruppe 1:* Vorlage eines Normenkonzepts für ein Rahmengesetz des Bundes zum Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) sowie dessen Beurteilung als Variante zu einer Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches.
- *Untergruppe 2:* Finanzielle Aspekte der Verbundaufgabe „SMV“ aus Sicht des Bundes und der Kantone unter Einschluss des diesbezüglichen Instrumentariums wie Programmvereinbarung u.a.
- *Untergruppe 3:* Die bestehende interkantonale Zusammenarbeit im Straf- und Massnahmenvollzug und deren Beurteilung pro futuro.

In ihrem Zwischenbericht vom 26. Mai 2003 an das Leitorgan präsentierte die Projektgruppe als wesentliches Ergebnis ihrer bisherigen Arbeiten unter anderem die Grobstruktur eines neuen Bundesgesetzes über den SMV. An seiner Sitzung vom 3. Juli 2003 lehnte das Leitorgan ein solches Gesetz jedoch ab und beauftragte die Projektgruppe, lediglich jene punktuelle Änderungen bestehender Gesetze vorzuschlagen, die sich aus der Anwendung des neuen NFA-Instrumentariums aufdrängen. Gleichzeitig empfahl das Leitorgan eine verstärkte Zusammenarbeit der Projektgruppe mit dem so genannten „Neunerausschuss“ der KKJPD.

Die Projektgruppe hat daraufhin eine neue Lagebeurteilung vorgenommen und aufgrund der Vorgaben des Leitorgans die Stossrichtungen ihrer weiteren Arbeiten festgelegt. Diese wurden in einem Zusatzbericht vom 26. August 2003 dem Politischen Steuerungsorgan vorgelegt und von diesem am 15. September 2003 gutgeheissen.

Den neuen Vorgaben wurden für die *zweite Arbeitsphase* sowohl die personelle Zusammensetzung der Projektgruppe als auch die Organisation ihrer weiteren Arbeiten angepasst. Die Projektgruppe wurde personell erweitert. *Kantonsseitig* wurde sie durch die Herren Staatsrat J.-C. Mermoud, VD, R. Frauchiger, Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, sowie A. Werren, Leiter des Amtes für Justiz des Kantons Zürich, ergänzt. *Bundesseitig* wurde Herr Th. Braunschweig vom Bundesamt für Justiz als zusätzliches Mitglied in die Projektgruppe aufgenommen.

In der zweiten Phase hat nurmehr *eine* Untergruppe die Projektgruppensitzungen materiell vorbereitet. Ihr gehörten an:

Frau	P. Schürmann, BJ (Vorsitz)
Herren	M. Bieri, AG
	R. Frauchiger, Nordwest- und Innerschweizer Konkordat
	A. Werren, ZH
	Th. Braunschweig, BJ.

Seit März 2003 hat sich die Projektgruppe im Plenum zu insgesamt 8 Sitzungen getroffen; die Untergruppen haben zusätzliche eigene Sitzungen durchgeführt.

## II. Ergebnis der Projektgruppenarbeit

Der SMV ist im NFA-Projekt zunächst ein Aufgabenbereich im Rahmen der **interkantonalen Zusammenarbeit**, deren materielle Gesichtspunkte an sich Sache der Kantone sind. Trotzdem macht die Projektgruppe verschiedene Empfehlungen, so namentlich zur Stärkung der Konkordatebene (verbindliche Regelungen im Planungsbereich und bestimmten Vollzugsfragen, bessere Koordination auf Ebene Konkordat, allenfalls Übertragung gewisser Finanzkompetenzen an die Konkordate). Ferner werden die Konkordate den Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anzupassen sein. Weiter ist zu entscheiden, ob die heutige Aufteilung der Kantone in drei Konkordate beibehalten werden soll.

Im SMV nimmt auch der Bund seine Kompetenzen wahr; dies in materieller wie in finanzieller Hinsicht. Der SMV ist deshalb auch unter dem Aspekt der **Verbundaufgabe** zu beurteilen. Hiezu macht die Projektgruppe eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Bezüglich des Instrumentariums stehen grundsätzlich Programmvereinbarungen und vermehrte Pauschalierungen im Vordergrund.

Im SMV eignen sich *Programmvereinbarungen* nur bedingt; dies insbesondere deshalb, weil ein zentrales Element der Programmvereinbarungen, die mit der Outputorientierung einhergehende Wirkungsmessung, in diesem Aufgabengebiet nur schwierig oder nur in spezifischen Teilbereichen umsetzbar ist. Zudem sind zentrale Elemente der Programmvereinbarungen (Mehrjahresplanung, Pauschalsubventionen) beim SMV heute zumindest teilweise bereits berücksichtigt. Deshalb dürfte die Programmvereinbarung beim SMV nicht generell das optimale Steuerungsinstrument sein. Anwendungsmöglichkeiten für Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen ortet die Projektgruppe im Bereich der Erziehungsheime (Betriebsbeiträge) und bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ).

Im Bereich des SMV sind *Pauschalierungen* teilweise bereits eingeführt (Baupauschale im Bereich des Erwachsenenvollzugs) oder in Planung bzw. Umsetzung (Baubeiträge im Bereich der Erziehungsheime). Geprüft wurde von der Projektgruppe eine generelle Vollzugspauschale anstelle von Bau- und Betriebsbeiträgen. Verschiedene Gründe sprechen jedoch gegen eine solche Subventionsform. Auch bei den Betriebsbeiträgen, wo das Verfahren in den letzten Jahren deutlich vereinfacht wurde, ist kein Handlungsbedarf auszumachen. Bei den Beiträgen an Modellversuche ist eine Pauschalabgeltung bereits heute möglich.

Nebst der Auseinandersetzung mit diesen grundsätzlicheren instrumentellen Aspekten suchte die Projektgruppe nach *konkreten Verbesserungsmöglichkeiten in einzelnen Teilbereichen* des SMV. Sie empfiehlt

- eine Vereinheitlichung des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen,
- Beitragskürzungen im Falle von Verletzungen bundesrechtlicher Vorschriften sowie
- einen verschärften Bedarfsnachweis beim Anbegehren von Bundesbeiträgen.

Die dafür notwendigen Gesetzesänderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) und im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) liegen vor, ebenso die Elemente der entsprechenden Verordnungsänderungen.

Im rein finanziellen Bereich schlägt die Projektgruppe vor:

- bei den Baubeiträgen die Streichung des bestehenden Pauschalabzugs, welcher die einzelnen Bauherren sehr unterschiedlich trifft, und dafür eine Erhöhung der Mindesthöhe eines Baubeitrags von 50'000 auf 100'000 Franken sowie
- die Wiedereinführung des Bundesbeitrags an das SAZ; dies entsprechend der bestehenden Bundeseinwirkung in den Ausbildungsbereich im SMV. Dabei könnte eine Alternative darin bestehen, den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBG) entsprechend

zu erweitern, so dass auch das SAZ in den Genuss der im BBG vorgesehenen Pauschalsubventionierung kommen könnte.

Die finanziellen Auswirkungen der erstgenannten Massnahme in der Zukunft sind schwierig zu beziffern. Die Mehrbelastung des Bundes dürfte per Saldo jedoch unter 500'000 Franken pro Jahr liegen.

Die Wiedereinführung des Bundesbeitrags an das SAZ dürfte den Bund jährlich mit etwa 2 Millionen Franken belasten. Nach Auffassung der Projektgruppe werden die verbesserte Koordination unter den Kantonen, die erhöhte Planungsverbindlichkeit und der verschärfte Bedarfsnachweis seitens der Kantone auch dem Bund Einsparungen ermöglichen, welche die obgenannten Beträge zumindest kompensieren dürften.

So tendiert die im SMV zu erwartende Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen insgesamt gegen Null.



## **Straf- und Massnahmenvollzug**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Heutige Situation**

##### *- Rechtsgrundlagen*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts ist gemäss Artikel 123 BV Sache des Bundes. Der Bund hat heute im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs (SMV) jedoch keine umfassenden Kompetenzen; vielmehr sind Bau und Betrieb der Vollzugseinrichtungen Sache der Kantone (vgl. Ziffer 1.3). Der Bund kann aber mit Beiträgen lenkend einwirken.

Die strafvollzugsrelevanten Rechtsnormen sind heute weit verstreut; sie finden sich in kantonalen Erlassen, zum Teil im Strafgesetzbuch (StGB)<sup>1</sup>, im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG)<sup>2</sup> sowie in einschlägigen Richtlinien der Kantone. Dazu kommen die Rechtsprechung des Bundesgerichts und Strafvollzugsgrundsätze aus internationalen Übereinkommen.

##### *- Zusammenarbeit und Finanzierung Bund – Kantone*

Gestützt auf das LSMG gewährt der Bund Beiträge an den Bau von Anstalten für Erwachsene sowie an den Bau und Betrieb von Erziehungseinrichtungen. Für den Bau und den Betrieb solcher Institutionen sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Sie entscheiden darüber, ob und welche Anstalten wo gebaut und betrieben werden. Dabei sind zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich der Vollzug an Erwachsenen und jener an Kindern und Jugendlichen.

Sowohl die heutige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im SMV als auch die Ausgestaltung der Bundessubventionen werden von der Projektgruppe insgesamt als zweckmässig beurteilt, auch wenn ihr punktuelle Verbesserungen als durchaus angebracht erscheinen. Diese grundsätzlich positive Beurteilung der heutigen Situation rührt da her, dass der SMV bereits im Rahmen des Berichtes des Bundesrates über die Prü-

---

<sup>1</sup> SR 311.0.

<sup>2</sup> SR 341.

<sup>3</sup> SR 341.

fung der Bundessubventionen (Subventionsüberprüfung 1997) kritisch durchleuchtet wurde, und dass der damals festgestellte Verbesserungsbedarf heute bereits umgesetzt bzw. in Umsetzung begriffen ist. So wurde von den Fachleuten festgestellt, dass sich die beim Erwachsenenvollzug eingeführte Platzkostenpauschale sowohl aus Sicht des Bundes als auch aus Sicht der Kantone bewährt und dass diese Pauschalierung eine kostensenkende Wirkung entfaltet. Ein Abrücken vom bereits eingeführten bzw. im Bereich der Erziehungsheime geplanten System der Pauschalierung drängt sich deshalb nicht auf.

- *Interkantonale Zusammenarbeit*

Wie bereits in der vorhergehenden Ziffer erwähnt, sind für den Bau und Betrieb der Institutionen für den SMV die Kantone zuständig. In diesem Bereich arbeiten die Kantone heute schon auf institutioneller Basis zusammen.

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des SMV ist in drei Konkordaten geregelt, wobei alle 26 Kantone einem der drei Konkordate angehören:

- Konkordat der Nordwest- und Zentralschweiz<sup>4</sup>  
(UR, SZ, OW, NW, LU, ZG, BE, SO, BS, BL, AG)
- Ostschweizer Konkordat<sup>5</sup>  
(ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR TG)
- Konkordat der Westschweizer Kantone und des Kantons Tessin<sup>6</sup>  
(FR, VD, VS, NE, GE, JU, TI)

Die Grösse wie auch die Anzahl der Konkordate werden von den Strafvollzugspraktikern als zweckmässig erachtet. Die Konkordate haben eine Grösse, die effizientes und innovatives Arbeiten erlaubt. Sie fassen Regionen zusammen, die von ihrer Mentalität und den zu bewältigenden Aufgaben her noch homogen genug sind, um Einigungen erreichen zu können. Da es – insbesondere auf Planungsebene – durchaus auch Sinn machen würde, die ganze Deutschschweiz in einem Konkordat zusammenzufassen, wurde die Frage vor wenigen Jahren geprüft, dann aber zugunsten einer fallweisen Zusammenarbeit wieder verworfen.

---

<sup>4</sup> Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz.

<sup>5</sup> Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau vom 19. Juni 1975 über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht.

Zur Verbindlichkeit von Konkordatsbeschlüssen ist grundsätzlich festzustellen, dass die Konkordate zwar festlegen, welcher Kanton welche Institutionen des SMV zu führen hat, aber entsprechende Beschlüsse im Fall einer Weigerung eines Kantons oder einer Ablehnung der entsprechenden Kredite durch das Volk nicht durchsetzen können.

Der Koordination und dem Gedankenaustausch unter den Konkordaten dienen auf Regierungsebene die Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren – der so genannte "Neunerausschuss" – sowie die so genannte Sekretärenkonferenz, eine mehr oder weniger lockere Zusammenarbeit der Sekretäre oder Sekretärinnen der drei Konkordate und des Neunerausschusses. Diese haben freilich nur sehr begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten. Einer gewissen Koordination im SMV dient im Weiteren das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) mit seinem vielfältigen Ausbildungsangebot.

In der Vollzugspraxis existiert eine minimale Zusammenarbeit über die Konkordatsgrenzen hinaus. In einzelnen Bereichen gibt es Ansätze zu gesamtschweizerischen Regelungen sowie bilaterale Vereinbarungen zwischen Konkordaten, beispielsweise betreffend die Unterbringung von Eingewiesenen, welche der Spitalpflege bedürfen. Es bestehen aber keine interkonkordatliche Regelungen.

## 1.2 Auftrag gemäss Botschaft und Mandat

### 1.2.1 Vorgaben gemäss NFA-Botschaft<sup>7</sup> und Mandat

- *Rechtsgrundlagen:*

Neu im Vergleich zur heutigen *Verfassung* wird dem Bund in Absatz 2 von Artikel 123 die Kompetenz eingeräumt, auf dem Gebiet des SMV Vorschriften zu erlassen.<sup>8</sup> Obgleich es sich bei dieser Ergänzung um eine Kann-Bestimmung handelt, wird dem Bund doch erstmals explizit die Möglichkeit eingeräumt, auf dem Gebiet des SMV umfassend zu le-

---

<sup>6</sup> Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin.

<sup>7</sup> BBl 2001 2445 ff.

<sup>8</sup> Wortlaut von Artikel 123 Absatz 2 nBV:

“<sup>2</sup>Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren: ...“

gifierieren. Insofern bringt die vorgeschlagene Ergänzung die erwünschte verfassungsmässige Klarheit.

Was die *gesetzlichen* Grundlagen anbelangt, fordert die NFA-Botschaft eine Zusammenlegung der heute weit verstreuten strafvollzugsrelevanten Rechtsnormen. Ob dies über die Ausarbeitung eines umfassenden, eigenständigen Vollzugsgesetzes des Bundes oder lediglich durch punktuelle Gesetzesrevision im StGB erfolgen soll, ist mit der zweiten NFA-Botschaft zu beantworten (vgl. Botschaft, Seite 2447). Zu prüfen ist nach Meinung der Projektgruppe – in Erweiterung des Mandats – auch eine Revision des LSMG oder allenfalls beider Spezialgesetze.

- *Zusammenarbeit und Finanzierung Bund - Kantone:*

Wie bereits erwähnt, ruft die heutige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen nicht nach grösseren Veränderungen, und bezüglich der Subventionsmodalitäten sind Verbesserungen in den vergangenen Jahren bereits realisiert oder zumindest eingeleitet worden. Aus NFA-Sicht entscheidend ist, dass eine vermehrte Vorgabe von einheitlichen Standards und Pauschalierungen nicht nur das Kostenbewusstsein der Subventionsempfänger stärkt, sondern auch deren Handlungsspielräume erweitert. Zudem können damit wesentliche Vereinfachungen in administrativer Hinsicht beim Bund und in den Kantonen erzielt werden.

- *Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:*

Mit der NFA soll der SMV zum obligatorischen Bestandteil der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich erklärt werden. Weil die Beschlüsse der Konkordatsgremien heute nur empfehlenden Charakter haben, drängt sich eine verbindlichere Form der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf.

Gemäss der NFA-Botschaft ist eine Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich auch auf dem Gebiet der Massnahmen für straffällige und in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte Kinder und Jugendliche (Art. 82 ff. und 89 ff. StGB) anzustreben, wofür keine Konkordate bestehen.<sup>9</sup> Im September 2002 wurde durch die Konferenz der Sozialdirektoren (SODK) eine gesamtschweizerische Koordinationsplattform in Form der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) geschaffen; diese löst die Interkantonale Heimvereinbarung ab. Die primär zur Finanzierung des Vollzugs von Massnahmen an Jugendlichen und von Einrichtungen im IV-Bereich geschaffene Vereinbarung kann unter anderem auch der gemeinsamen Planung, der Koordination

---

<sup>9</sup> In der Westschweiz ist allerdings ein Konkordat für straffällige Jugendliche in Diskussion.

und der Qualitätssicherung dienen. Gegenwärtig laufen Beitrittsverhandlungen in den Kantonen.

### **1.2.2 Zusätzliche Vorgaben aus den parlamentarischen Beratungen**

Inhaltlich war die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsänderung im Parlament nicht bestritten. Die Räte haben sich jedoch für eine Kann-Bestimmung entschieden; allerdings ohne damit die Notwendigkeit von Bundesvorschriften grundsätzlich in Frage zu stellen und ohne dass diese Änderung politisch begründet gewesen wäre. Dem Parlament ging es vielmehr um eine redaktionelle Änderung, die eine bessere Übereinstimmung zwischen den einschlägigen Erläuterungen in der Botschaft und dem Wortlaut des Verfassungsartikels bringen sollte.

## **2. Zwischenbericht der Projektgruppe**

In ihrem Zwischenbericht vom 26. Mai 2003 an das Leitorgan hat sich die Projektgruppe mehrheitlich für ein *neues Bundesgesetz* über den SMV ausgesprochen. Sie hat dabei auch die Argumente für und gegen ein solches Gesetz aufgelistet und namentlich eine umfassende Grobstruktur des neuen Gesetzes vorgelegt.

Zu den *neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen Bund – Kantone* (insbesondere Programmvereinbarungen und Pauschalbeiträge) konnte die Projektgruppe im Zwischenbericht noch keine konkreten Lösungsvorschläge unterbreiten und musste auf die zweite Phase bzw. den Schlussbericht verweisen.

Was die *interkantonale Zusammenarbeit* betrifft, ortete die Projektgruppe bereits im Zwischenbericht erste Ansatzpunkte für Verbesserungen. Diese sind in der zweiten Arbeitsphase weiter vertieft worden. Die als Empfehlungen zuhanden der Kantone zu verstehenden Vorschläge der Projektgruppe betreffend die interkantonale Zusammenarbeit im SMV finden sich in Kapitel 4.1.2.

## **3. Beschlüsse des Leitorgans und des Politischen Steuerungsorgans**

An seiner Sitzung vom 3. Juli 2003 hat sich das Leitorgan aus den folgenden Hauptgründen gegen ein neues Bundesgesetz für den Straf- und Massnahmenvollzug ausgesprochen:

- Eine Überlappung von Umsetzung AT-StGB, neuer Strafprozessordnung und neuem Rahmengesetz wäre für die Kantone kaum verkraftbar.
- Ein (umstrittenes) neues Rahmengesetz für den SMV würde die NFA massiv belasten.

- Die von der Projektgruppe vorgelegte Grobstruktur ist materiell zu umfassend und entspricht keinesfalls dem Charakter eines Rahmengesetzes.
- Die interkantonale Zusammenarbeit wickelt sich in lediglich drei bereits bestehenden, funktionsfähigen Konkordaten ab. Insofern bestehen beim SMV gute Voraussetzungen für eine zweckmässige föderalistische Aufgabenerfüllung.

Das Leitorgan beauftragte die Projektgruppe, lediglich jene punktuelle Änderungen bestehender Gesetze vorzuschlagen, die sich aus der Anwendung des neuen NFA-Instrumentariums aufdrängen. Gleichzeitig empfahl das Leitorgan eine verstärkte Zusammenarbeit der Projektgruppe mit dem so genannten „Neunerausschuss“ der KKJPD.

Die Projektgruppe hat daraufhin eine neue Lagebeurteilung vorgenommen und aufgrund der Vorgaben des Leitorgans die Stossrichtungen ihrer weiteren Arbeiten festgelegt; sie sind im *Anhang 1* wiedergegeben. Die neuen Vorgaben wurden in einem Zusatzbericht vom 26. August 2003 dem Politischen Steuerungsorgan vorgelegt und von diesem am 15. September 2003 gutgeheissen.

#### **4. Neue Lösungen gemäss Vorgaben des Leitorgans vom 3. Juli 2003 und des Politischen Steuerungsorgans vom 15. September 2003: Gesetzesänderungen mit Kommentaren**

##### **4.1 Der SMV im Lichte der NFA**

###### **4.1.1 Grundsätzliche Positionierung des SMV**

Der SMV ist im NFA-Projekt zunächst ein Aufgabenbereich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit. Da die Kantone diese Aufgabe jedoch nicht autonom erfüllen und der Bund seine Kompetenzen in finanzieller und materieller Hinsicht ebenfalls wahrnimmt, ist dieser Aufgabenbereich auch unter dem Aspekt der Verbundaufgabe wahrzunehmen. Diese beiden Standbeine werden nachfolgend beschrieben, und es wird auf die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente hingewiesen.

Materielle Gesichtspunkte der *interkantonalen Zusammenarbeit* (IZ) sind an sich Sache der Kantone und könnten von der NFA grundsätzlich ausgeklammert werden. Bei ihren Arbeiten ist die Projektgruppe jedoch auch in diesem Bereich auf einige Ansatzpunkte für Verbesserungen gestossen; diesbezüglich sei auf das Kapitel 4.1.2 verwiesen.

Der SMV ist auch unter dem Aspekt der *Verbundaufgabe* zu würdigen. Als Instrumente stehen hier die neuen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kanto-

nen zur Verfügung. Eine neue Zusammenarbeitsform stellen Programmvereinbarungen dar, und bei den neuen Subventionsformen stehen Pauschal- und Globalbeiträge im Vordergrund. Mit den instrumentellen Aspekten des SMV als Verbundaufgabe setzt sich die Projektgruppe generell im Kapitel 4.1.3 und spezifischer in den Kapiteln 4.3, 4.4 und 4.5 auseinander.

#### **4.1.2 Ebene der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**

Das neue Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 umschreibt im 4. Abschnitt die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit. Zur deren Konkretisierung erarbeiteten die Kantone eine interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV; Art. 13). Zudem führt die NFA zwei neue Instrumente ein, die Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 14) und die Beteiligungspflicht (Art. 15). Im vorgeschlagenen neuen Artikel 48a Absatz 1 der Bundesverfassung werden die neun Aufgabenbereiche aufgelistet, für die der Bund auf Antrag der interessierten Kantone interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann.

Aus der Zuordnung des SMV zu den Aufgaben mit zwingender interkantonaler Zusammenarbeit (IZ) stellt sich ganz generell die Frage, ob die IZ-Ebene allenfalls zu stärken ist. Wie in Kapitel 1.1 dargelegt, haben sich die Kantone in drei Regionen aufgeteilt, und die Kantone dieser Regionen sind durch je ein interkantonales Konkordat verbunden. Zudem bestehen Mechanismen für die Koordination zwischen den Konkordaten („Neunerausschuss“ und Sekretärenkonferenz).

Vielfach wird heute die Verbindlichkeit der Konkordatsbeschlüsse als zu gering empfunden. Die Kantone hätten die Möglichkeit, ihre Konkordate zu stärken, indem sie insbesondere verbindliche Regelungen im Planungsbereich aber auch in gewissen Vollzugsfragen festlegen, die Koordination auf Ebene Konkordat verbessern sowie prüfen, ob dieser IZ-Ebene sogar gewisse Finanzkompetenzen im Verhältnis zu den Kantonen und zum Bund zugestanden werden sollen. Diesbezügliche Ansätze bestehen bereits heute im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz.<sup>10</sup>

Logischerweise stellt sich für die Kantone auch die Frage nach der Anpassung ihrer Konkordate an die NFA-Anforderungen. Klare Vorgaben sind diesbezüglich in der IRV enthalten.

---

<sup>10</sup> Das Konkordat öffnet einen Baufonds und gleicht damit die Differenz zwischen dem früheren Bundesbeitragssatz von 50 Prozent und dem jetzt gültigen von 35 Prozent aus. Der kantonale Bauherr kann für diese Beitragsdifferenz beim Konkordat ein Gesuch stellen, sofern es sich um eine Konkordatsanstalt handelt.

Schliesslich ist auch zu entscheiden, ob die Aufteilung der Kantone in drei Konkordate beibehalten werden soll.

Die für die IZ eingeführten neuen Zwangsinstrumente der Allgemeinverbindlicherklärung bzw. der Beteiligungspflicht dürften beim SMV kaum grosse Relevanz entwickeln, haben doch bereits heute alle Kantone in einem Konkordat Einsitz. Denkbar wäre theoretisch, dass z.B. die Verpflichtung zur Beteiligung dann zum Einsatz kommen könnte, wenn innerhalb eines Konkordates die Mehrheit der Kantone die Zusammenarbeit intensivieren bzw. verbindlicher ausgestalten möchte und darauf angewiesen wäre, dass alle Kantone des betreffenden Konkordates mitmachen. Ob eine solche Zwangsbeteiligung im vorliegenden Zusammenhang auch praktisch-politisch sinnvoll sein könnte, muss hier offen gelassen werden.

#### **4.1.3 Ebene Bund – Kantone**

In diesem Kapitel nimmt die Projektgruppe grundsätzlich zur Anwendbarkeit von Programmvereinbarungen und von Pauschal- oder Globalbeiträgen im SMV Stellung. In den Kapiteln 4.3, 4.4 und 4.5 setzt sie sich dann mit der konkreten Anwendbarkeit auf den Bau-, den Betriebs- und den Ausbildungsbereich auseinander.

##### *1) Programmvereinbarungen beim SMV?*

Nach Auffassung der Projektgruppe kann beim SMV ein Einsatz von Programmvereinbarungen nur punktuell in Frage kommen. Dies insbesondere deshalb, weil ein zentrales Element der Programmvereinbarungen, die mit der Outputorientierung einhergehende Wirkungsmessung, in diesem Aufgabengebiet nur schwierig oder nur in spezifischen Teilbereichen umsetzbar sein dürfte. Zudem sind zentrale Elemente der Programmvereinbarungen (Mehrjahresplanung, Pauschalsubventionen) beim SMV heute zumindest teilweise bereits berücksichtigt. Deshalb dürfte die Programmvereinbarung beim SMV nicht generell das optimale Steuerungsinstrument sein. In den Kapiteln 4.3, 4.4 und 4.5 untersucht die Projektgruppe, wie erwähnt, den Einsatz von Programmvereinbarungen in einzelnen Teilbereichen des SMV.

##### *2) Pauschal- oder Globalbeiträge beim SMV?*

Im Rahmen der neuen Finanzierungsformen hat die Projektgruppe unter anderem die Frage geprüft, ob anstelle von Bau- und Betriebsbeiträgen eine *generelle Vollzugspauschale* eingeführt werden könnte, die aufgrund der Platzzahl festzusetzen wäre. Dabei bestünde das Ziel darin, das Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Aufgrund der heutigen Bundesleistungen könnte die Vollzugspauschale in der Grössenordnung von 15



bis 20 Franken pro Tag und Platz liegen. Damit würde die Unterscheidung von Baubeiträgen an den Erwachsenenvollzug und von Bau- und Betriebsbeiträgen an die Erziehungsheime aufgehoben.

Obwohl die Vollzugspauschale gewisse administrative Vereinfachungen zeitigen würde, nimmt die Projektgruppe davon Abstand, weil damit auch gewichtige Nachteile verbunden wären. In den Kantonen würde der heute bestehende Anreiz für Neubauten und Unterhalt erheblich beeinträchtigt. Um möglichst hohe Beiträge zu erhalten, könnten Anstalten versucht sein, sich prioritär am Ziel einer möglichst hohen Belegung auszurichten. Damit würde jedoch eine sachfremde Konkurrenzsituation unter den Kantonen geschaffen. Zudem bestünde die Gefahr, dass Insassen letztlich nicht mehr in dem gemäss StGB vorgesehenen Haftregime untergebracht würden. Eine solche Pauschale würde auch eine massive Verschiebung von den Erziehungsheimen (Betriebsbeiträge) zu den Erwachsenenanstalten bewirken.

Die Einführung einer generellen Vollzugspauschale könnte sodann denkbar sein, wenn die Leistungen des Bundes nicht an die Kantone, sondern an die Konkordatebene ausbezahlt würden. Die Konkordate hätten dann die Aufgabe, die Mittel sachgerecht auf die Kantone zu verteilen. Aber auch dieses System wird – da es eine komplizierte Ausgestaltung nötig machen würde – als wenig praktikabel erachtet. Auch ist zu bezweifeln, ob mit der Verlagerung auf die Konkordatebene als Verteilinstanz die Grundschwierigkeiten eines Vollzugspauschalensystems tatsächlich aufgefangen werden könnten.

Was die *Baubeiträge* betrifft, wurde der Forderung nach einer Pauschalierung mit der Einführung der Platzkostenpauschale im Bereich des Erwachsenenstraf- und Massnahmenvollzugs bereits entsprochen. Ein analoges Pauschalierungsmodell für Baubeiträge an Erziehungsheime ist in Bearbeitung; die Rechtsgrundlage besteht bereits (siehe Artikel 4 Absatz 4 LSMG am Schluss von Kapitel 4.3).

Im Bereich der *Betriebsbeiträge* ist für Pauschalierungen kein Handlungsbedarf auszumachen. Das Verfahren wurde in den letzten Jahren massiv vereinfacht. Im Sinne der NFA ist jedoch die Möglichkeit zu schaffen, dass mit einzelnen Kantonen Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen getroffen werden können, die das Verfahren nochmals merklich beeinflussen respektive den Kantonen mehr Kompetenzen einräumen (siehe Kapitel 4.4).

Bei den *Beiträgen an Modellversuche* kann der Bund Finanzhilfen in Form von Pauschalen ausrichten. Auch hier besteht kein Handlungsbedarf.

In grundsätzlicher Hinsicht wurden in der Projektgruppe auch die Fragen der *Höhe des Bundesbeitrags* und des *finanzpolitischen Spielraums des Bundes* im Fall eines im Vor-

aus beispielsweise aufgrund von Pauschalansätzen vereinbarten Bundesbeitrags erörtert. Die Projektgruppe nahm dabei von den durch die Projektgruppe 10 erarbeiteten Lösungsansätzen Kenntnis (vgl. Schlussbericht der Projektgruppe 10 vom 26. November 2003, Kap. 5.3.3 und 5.3.4). Was den SMV betrifft, erachtet die Projektgruppe 9 die aktuelle Höhe der Bundesbeiträge als dem Grad der Bundeseinwirkung entsprechend.

## 4.2 Vereinheitlichung des SMV

Wie bereits erwähnt, ist der SMV gemäss Bundesverfassung Sache der Kantone. Der Bund kann den SMV ebenfalls regeln (vgl. den im Rahmen der ersten NFA-Botschaft vorgeschlagenen neuen Art. 123 Abs. 2 BV). Die Kantone wollen jedoch kein Bundesstrafvollzugsrecht. Der SMV wird heute teilweise durch das AT-StGB, teilweise durch kantonale Vollzugserlasse und schliesslich mittels Richtlinien der Konkordate geregelt. Bundesgerichtsentscheide und Normen internationaler Konventionen schränken den Spielraum der Kantone ebenfalls ein. Da ein einheitlicher Vollzug nicht sichergestellt ist, schlägt die Projektgruppe vor, Artikel 372 des *neuen revidierten Allgemeinen Teils des StGB* wie folgt zu ergänzen:

### 1. Pflicht zum Art. 372

Straf- und  
Massnahmen-  
vollzug

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses Gesetzes gefällten Urteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

<sup>2</sup> Sie gewährleisten einen einheitlichen Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen.

<sup>3</sup> Den Urteilen sind die von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafentscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

Nach Ansicht der Projektgruppe ist es Sache der Kantone festzulegen, wie weit die postulierte Einheitlichkeit des Vollzugs gehen soll. Im Minimum müssten die materiellen Grundsätze gemäss übergeordnetem Recht (Völkerrecht, Bundesrecht, Praxis des Bundesgerichts) einheitlich vollzogen werden.

Im Weiteren soll im *LSMG* die Absicht verstärkt werden, dass der Bund aus rechtsstaatlichen Gründen einen einheitlichen Vollzug fördert. Der Zweckartikel ist deshalb folgendermassen zu modifizieren:

### Art. 1

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen sollen dazu beitragen:

- a. die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugsrechts sicherzustellen;

Mit Baubeiträgen leistet der Bund Subventionen an ein bestimmtes Projekt. Mit der Subventionierung ist es ihm möglich, die minimalen Standards durchzusetzen und die baulichen Voraussetzungen zu verlangen, welche die Einhaltung des übergeordneten Rechts und der

Rechtsprechung ermöglichen. Mit diesen projektbezogenen Beiträgen kann der Bund jedoch nicht sicherstellen, dass auf dem Hoheitsgebiet eines Kantons ein einheitlicher und bundesrechtskonformer Vollzug gewährleistet wird. Zur Durchsetzung dieses Bundesanspruchs und zur Optimierung der Wirkung von Baubeiträgen schlägt die Projektgruppe vor, den Artikel 3 des LSMG wie folgt zu ergänzen:

**Art. 3** Voraussetzungen

neue Absätze 3 und 4:

<sup>3</sup> Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der bundesrechtskonforme Vollzug im Kanton, in dem das Bauprojekt verwirklicht werden soll, nicht sichergestellt ist.

<sup>4</sup> Dienen die Beiträge der Behebung eines Missstandes, ist Absatz 3 nicht anwendbar.

Mit dem neuen Absatz 3 soll somit eine Art Malus-System eingeführt werden, indem Beiträge an eine bestimmte Institution gekürzt oder verweigert werden können, sofern in einer anderen Anstalt des Kantons die Normen nicht eingehalten werden.

### 4.3 Baubeiträge

Im Bereich der Baubeiträge stehen nebst der Forderung nach einer Vereinheitlichung des SMV zwei weitere Probleme im Vordergrund:

1) *Notwendigkeit einer verbindlichen Planung*

Das heute in Kraft stehende LSMG sieht vor, dass der Bedarf für eine Einrichtung, woran der Bund Beiträge bezahlen soll, nachgewiesen werden muss. Im Erwachsenenbereich bestätigen die Konkordate gegenüber der Subventionsbehörde den Bedarf, im Bereich der Jugendhilfe legen die Kantone ihre Planungen vor. Die Aussagekraft, Qualität und Verbindlichkeit dieser Planungsgrundlagen sind sehr unterschiedlich und deshalb kaum als Steuerungsinstrument zu gebrauchen. Der entsprechende Artikel im LSMG ist deshalb zu verschärfen. Bei der Ausformulierung der Anforderungen an den Bedarfsnachweis durch den Bund auf Verordnungsebene ist darauf zu achten, dass gleichzeitig auch die Statistik für diesen Bereich verbessert werden kann. Das BFS ist in die Erhebung und Auswertung dieser Daten miteinzubeziehen.

Zwecks Erhöhung der Planungsverbindlichkeit schlägt die Projektgruppe im Absatz 1 von Artikel 3 LSMG folgende Ergänzungen vor:

**Art. 3** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Beiträge werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Eine kantonale oder interkantonale Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Jugendhilfe weist den Bedarf für die Einrichtung nach; der Bundesrat legt die Anforderungen an den Bedarfsnachweis für die Strafvollzugskonkordate und die Kantone fest.
- b. (neu) Für Bauvorhaben des Freiheitsenzuges liegt die Zustimmung des betroffenen Konkordates respektive der zuständigen kantonalen Behörde vor.

## 2) Pauschalabzug von 200'000 Franken

Im Bereich der Baubeiträge wurde von den Kantonen der Pauschalabzug von 200'000 Franken immer wieder kritisiert, weil er die einzelnen Bauherren unterschiedlich trifft. Auf Grund der Tatsache, dass in den letzten Jahren zu Ungunsten der Kantone beitragsberechtigte Kosten gestrichen worden sind (z.B. der Landkauf) und die Pauschalabgeltung auch einen Spielraum von plus/minus 30 Prozent an Über-, resp. Unterdeckung zulässt, *befürwortet die Projektgruppe die Streichung dieses Pauschalabzuges*. Dadurch kann die ungleiche Behandlung der Bauherrschaften eliminiert werden. Als Kompensation schlägt die Projektgruppe vor, die Mindesthöhe eines Baubeitrags von bisher Fr. 50'000 auf 100'000 Franken anzuheben. Artikel 4 LSMG ist somit folgendermassen zu ändern:

### Art. 4 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitrag beläuft sich auf 35 Prozent der anerkannten Baukosten.

<sup>2</sup> Er wird entsprechend herabgesetzt, wenn:

- a. die Einrichtung nur teilweise Aufgaben nach Artikel 2 erfüllt;
- b. ein Baubeitrag aus der Invalidenversicherung gewährt werden kann; Artikel 75 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung gilt nicht.

<sup>3</sup> ~~Von den Kosten eines jeden Bauvorhabens wird vorweg ein Betrag von 200'000 Franken als nicht beitragsberechtig abgezogen.~~ Bundesbeiträge von weniger als 100'000 Franken werden nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Baubeiträge können auch in Form von Pauschalen ausgerichtet werden; dabei sind Grösse und Typ der Einrichtung zu berücksichtigen. Der Bundesrat bestimmt die Bemessungsgrundsätze.

Eine verlässliche Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme ist nicht möglich; die Bezifferung muss hypothetisch bleiben.<sup>11</sup> Geht man indessen von den in der untenstehenden Fussnoten getroffenen Annahmen aus, dürfte sich die Mehrbelastung des Bundes per Saldo auf weniger als 0,5 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Weil zudem über die von den Kantonen ab 2007 dann tatsächlich realisierten Projekte zwangsläufig noch Unklarheit besteht, empfiehlt die Projektgruppe, auf eine Aufnahme dieser betragsmässig relativ bescheidenen Position in die Lastenverschiebungsbilanz Bund – Kantone zu verzichten.

---

<sup>11</sup> Bei einem Pauschalabzug von 200'000 Franken resultiert eine um 70'000 Franken geringere Subvention (35% von 200'000). Die Streichung dieses Abzuges und die gleichzeitige Erhöhung des Mindestbeitrages für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages von 50'000 auf 100'000 Franken haben zur Folge, dass Projekte unter 400'000 Franken nicht mehr eingereicht werden können. Wieviele Projekte künftig darunter fallen werden, kann nicht gesagt werden.

#### 4.4 Betriebsbeiträge

Obwohl im Bereich der Betriebsbeiträge kein zwingender Handlungsbedarf auszumachen ist, könnte hier dennoch eine Vereinfachung ins Auge gefasst werden. Einzelne Kantone nehmen ihre Aufsichtspflicht im Heimbereich ausgezeichnet wahr. Mit solchen Kantonen könnte der Bund Programm- oder Leistungsvereinbarungen treffen, womit auch für andere Kantone ein positiver Anreiz geschaffen werden könnte. In diesen Vereinbarungen würde festgehalten, welche Heime zu welchen Bedingungen für welche Klientel vom Bund anerkannt werden und deshalb beitragsberechtigt sind. In diesen Verträgen wäre es auch möglich, zu erreichende Outputgrössen zu definieren. Die Aufsicht würde der Kanton übernehmen; an diesen würde auch der Bundesbeitrag zuhanden der Erziehungsheime überwiesen. Eine Erhöhung des Beitragssatzes wäre wünschenswert, aus finanzpolitischen Überlegungen jedoch nicht opportun.

Das heutige LSMG sieht noch keine Rechtsgrundlage für solche Leistungsvereinbarungen vor; sie ist deshalb zu schaffen:

##### Art. 7 Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Der Beitrag beläuft sich auf 30 Prozent der anerkannten Kosten für das erzieherisch tätige Personal.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die beitragsberechtigten Kosten und die Bemessungsgrundsätze für die Beiträge. Eine Pauschalabgeltung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde zu Gunsten der beitragsberechtigten Erziehungsheime ist möglich. Der Bundesrat erlässt die dazu notwendigen Bestimmungen.

#### 4.5 Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)

Das Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal (SAZ) ist eine gemeinsame Stiftung der KKJPD und des Bundes (EJPD). Bis in die 80-er Jahre erhielt das SAZ gestützt auf die Vorgängerregelung des LSMG finanzielle Beiträge des Bundes. Im Rahmen des ersten Pakets der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen wurden Mitte der 80-er Jahre die Beiträge an Ausbildungsstätten gestrichen. Die Streichung erfolgte aus Opportunitätsgründen, nicht aus Grundsatzüberlegungen (vgl. die Botschaft vom 28.9.1981 über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, BBl 1981 III 769f.). Ausdrücklich wurde eingeräumt, dass es der angestrebten Aufgabenentflechtung auch entspräche, wenn die Ausbildung des Straf- und Massnahmenvollzugspersonals in die Berufsbildungsregelung des Bundes einbezogen würde. Zugunsten der Kantonalisierung wurde vor allem vorgebracht, dass die Ausbildungskosten als Teil der Aufwendungen für den Strafvollzug und angesichts der Nähe der Ausbildung zu den Berufsbereichen der Sozialarbeit und Heimerziehung eher zu den kantonalen Aufgabenbereichen gezählt werden könne. Aus heutigem Blickwinkel erscheinen die seinerzeit vorgebrachten Gründe für die Streichung der

Beiträge an das SAZ nicht mehr stichhaltig. Dem Bund wurde im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung eine *umfassende* Zuständigkeit für den ganzen Bereich der Berufsbildung im tertiären Bereich eingeräumt, also unter Einschluss der Berufe im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (vgl. Art. 63 BV). Im Rahmen der NFA wird der Bereich des SMV zudem weiterhin nicht nur als ausschliesslich kantonale Aufgabe konzipiert, sondern auch als *Verbundaufgabe*. Damit anerkennt auch die NFA grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung des Bundes an Aufwendungen für den SMV. Was dabei im Speziellen die *Ausbildung* betrifft, ist daran zu erinnern, dass der Bundesgesetzgeber im revidierten AT-StGB, in Artikel 377 Absatz 5, den Kantonen ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Aus- und Weiterbildung des Personals des im SMV tätigen Personals zu fördern.

Ziel der NFA im Bereich des SMV ist namentlich, dass „die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen effektiver und effizienter gestaltet werden soll“ (erste NFA-Botschaft, BBI 2002 S. 2447, Ziff. 6.1.6.1.5). Die vorgeschlagenen Bundesbeiträge an das SAZ verbessern die Effektivität und Effizienz im SMV und vervollständigen damit eine sachgerechte Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, wie sie die NFA anstrebt.

Eine wesentliche Stossrichtung der gestützt auf die Beschlüsse des Leitorgans vom 3. Juli 2003 und des Politischen Steuerungsorgans vom 15. September 2003 präsentierten Vorschläge für Modifikationen des Bundesengagements im SMV ist die Verbesserung des *einheitlichen* SMV in den Kantonen (vgl. Art. 1 (neu) LSMG). Ein Bundesbeitrag an das gemeinsam von Bund und Kantonen getragene SAZ unterstützt die Qualität der Ausbildung des Personals, das im SMV tätig ist, und bessere Qualität der Personalausbildung wird ganz direkt die Einheitlichkeit und das Niveau des SMV in den Kantonen verbessern. Finanzielle Leistungen des Bundes an das SAZ unterstützen damit die im Rahmen der vorliegenden Modifikationen angestrebte Verbesserung der Einheitlichkeit des SMV.

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Beiträgen an das SAZ um eine neue Subvention (bzw. um die Wiedereinführung einer früher ausgerichteten Subvention). Zur Vermeidung von Lastenverschiebungen muss eine Kompensation innerhalb der nach dem LSMG ausgerichteten Beiträge erfolgen. Eine solche Kompensation ist möglich, indem der Beitrag an das SAZ aus dem Kredit für die anderen Beiträge nach LSMG finanziert wird, was zu einer entsprechenden Verringerung der für diese anderen Beiträge zur Verfügung stehenden Mittel und damit allenfalls zu einer zeitlichen Verzögerung der unterstützten Projekte führt (eine Senkung des Beitragssatzes wird hingegen abgelehnt, da bereits der heutige Satz an der unteren Grenze dessen liegt, was noch sinnvoll ist). Eine gewisse Kompensation könnte sich überdies aus der Kürzung und Verweigerung von Beiträgen nach dem neu vorgeschlagenen Absatz 3 und 4 von Artikel 3 LSMG ergeben. Das Ausmass einer solchen Kompensation lässt sich allerdings kaum im Voraus quantifizieren.

Was die Formulierung des Subventionstatbestands betrifft, so erübrigt sich eine ausdrückliche Formulierung des Zwecks der Beiträge an das Ausbildungszentrum. Auch der Beitrag an das SAZ dient dem allen Leistungen nach LSMG übergeordneten Zweck des einheitlichen SMV nach dem neu vorgeschlagenen Artikel 1 Buchstabe a LSMG. Die Festsetzung der Einzelheiten, namentlich der Höhe des Beitrags, sollte an den Bundesrat delegiert werden, da diverse Parameter für die Festsetzung der Beitragshöhe im gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen sind. Für finanzielle Leistungen des Bundes an das Zentrum wäre im Übrigen eine Programmvereinbarung denkbar.

Das LSMG ist demnach folgendermassen zu ergänzen:

**4a. Abschnitt: Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ)**

**Art. 10a**

Der Bund kann im Rahmen einer Programmvereinbarung Beiträge an die Kosten der Kantone für das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) leisten. Der Bundesrat erlässt die dazu notwendigen Bestimmungen.

Als *Alternativvariante zu einer Einzelsubvention* könnte eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes (BBG) auf den Bereich SMV geprüft werden, so dass auch das SAZ in den Genuss der im BBG vorgesehenen Pauschalsubventionierung kommen könnte. Dieser Vorschlag wurde gleichsam in letzter Minute in die Projektgruppe hineingetragen, weshalb ihr die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesänderung im Hinblick auf den vorliegenden Schlussbericht zeitlich nicht mehr möglich war.

## **5. Anpassungen auf Verordnungsstufe**

Die Änderung im *neuen AT-StGB* zieht keine Verordnungsänderung nach sich.

Durch die Revision des *LSMG* wird auch dessen Ausführungsverordnung, die *LSMV*<sup>12</sup>, verschiedene Änderungen erfahren:

In der Verordnung wird einmal festzulegen sein, worüber die Planungsdaten der Kantone Auskunft geben müssen:

- zur Verfügung stehendes Angebot, d.h. Anzahl Plätze je Anstaltstyp für welches Geschlecht, Anzahl zu realisierende Betriebstage;
- Art der Nutzung der Angebote, d.h. Anzahl Klienten/Klientinnen je Anstaltstyp, Anzahl Aufenthaltstage, Auslastungsgrade;

---

<sup>12</sup> SR 341.1.

- interkantonaler Austausch von Anstaltsplätzen, d.h. Import und Export von wieviel Klienten/Klientinnen in welche Anstaltstypen in welche / aus welchen Kantonen und weshalb;
- programmatische Aussagen zum Angebot.

Wo diese Anforderungen bezüglich der einzelnen Anstaltstypen in der Verordnung konkret einzufügen sind, kann später entschieden werden.

Zudem muss der neue Abschnitt 3 des Artikels 3 LSMG in der LSMV dahingehend konkretisiert werden, als auf Verordnungsstufe festzulegen ist, wann und um wieviel der Beitrag gekürzt, resp. wann er verweigert werden soll. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gravierende Verletzungen der Rechtsnormen eine Kürzung oder die Verweigerung rechtfertigen. Der Ermessensspielraum ist so weit wie möglich zu beschränken, um nicht endlose Diskussionen oder Beschwerden zu provozieren.

Weiter wird die Verordnung künftig die Grundlagen für die Berechnung der Pauschalabgeltung bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung festlegen müssen. Zu diesem Zweck wird Artikel 8 LSMV durch eine zusätzliche Ziffer 7 zu ergänzen sein. Diese wird in etwa folgenden Wortlaut haben:

**Art. 8**

*7 (neu) Grundlage für die Berechnung der Pauschalabgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen bilden die Kostenstellenrechnungen der Erziehungsheime, der in der Leistungsvereinbarung festgelegte Anteil an LSMG-Klientel, die Auslastung der Einrichtung sowie die anerkannten Personalkosten gemäss genehmigtem Stellenplan des Kantons für die jeweilige Einrichtung.*

Soll die Unterstützung des SAZ in der Form einer Einzelsubvention erfolgen (vgl. Schluss von Kapitel 4.5), werden auf Verordnungsstufe schliesslich die Leistungen zu definieren sein, welche das SAZ zu erbringen hat. Konkret und gemäss dem bereits bestehenden Leistungsvertrag zwischen SAZ und der KKJPD ist zu regeln, wie viele Mitarbeitenden im Grundkurs auszubilden sind, welche Fort- und Weiterbildung für alle Kategorien des Personals anzubieten ist und vor allem welche zusätzlichen Personalkategorien ebenfalls zu berücksichtigen sind. Das zur Zeit in Erarbeitung befindliche neue Finanzierungsmodell wird ebenfalls in Betracht gezogen werden. Zudem muss die Bemessung des Bundesbeitrags festgelegt werden.



## **6. Auswirkungen**

### **6.1 Personelle Auswirkungen, Anreizwirkungen, Effektivitäts- und Effizienzgewinne**

Die Auswirkungen der neuen Lösungen müssen für den Bau- und den Betriebsbereich getrennt dargestellt werden.

Im Bereich der *Bauten* wird der *Bund* von den neuen Lösungen nicht betroffen sein. Für die *Kantone* stehen möglichen Mehrbelastungen im administrativen Bereich Vereinfachungen dank Pauschalierungen gegenüber. Die Anreizwirkungen werden positiv beurteilt: Stichworte dazu sind klarere Vorgaben des Bundes, zielgerichteterer Mitteleinsatz, vermehrte kantonsübergreifende Abstimmung des Bedarfs an Vollzugsplätzen, vermehrter Einsatz von Qualitätsstandards, tendenzielle Kostenreduktion dank Pauschalbeiträgen.

Beim *Betrieb* werden namentlich personelle Doppelspurigkeiten bei Bund und Kantonen abgebaut, Kompetenzen gebündelt und die Verfahrenswege kürzer.

Die *Bewertungen in tabellarischer Form* finden sich in den *Anhängen 2 (Baubereich)* und *3 (Betriebsbereich)*.

### **6.2 Finanzielle Auswirkungen**

Die neuen Lösungen im SMV dürften dazu führen, dass sich Belastungen und Entlastungen für den Bund und die Kantone in etwa die Waage halten werden (vgl. Ausführungen in den Kap. 4.3, Ziff. 2 und 4.5), so dass im SMV zwischen Bund und Kantonen per Saldo keine Lastenverschiebung resultieren dürfte.

### **6.3 Auswirkungen auf die Städte, Gemeinden und Leistungserbringer**

Keine Auswirkungen werden die hier genannten Massnahmen auf die Städte und Gemeinden haben, ausser diese sind auch Leistungserbringer als Trägerschaften von anerkannten Erziehungsheimen. Denn nur bei den Leistungsvereinbarungen mit Kantonen im Bereich der Betriebsbeiträge sind Wirkungen auszumachen. Das Verfahren zur Erlangung des Betriebsbeitrages wird verkürzt. Die Erziehungsinstitution hat während der Dauer der Leistungsvereinbarung nur einen Partner, der sie kontrolliert. Der administrative Aufwand wird reduziert; gleichzeitig wird die Handlungsfreiheit im Bereich der Vorgaben für die Heimleitung vergrössert. Das unternehmerische Denken und Handeln wird gefördert.

## 7. Übergangsprobleme

Für den *Bund* sind keine Übergangsprobleme zu erwarten. Die Finanzierung erfolgt wie bisher, im Fall einer Leistungsvereinbarung mit einzelnen Kantonen sogar schneller (vgl. Tabelle im *Anhang 4*).

Die vorgeschlagenen Änderungen des LSMG dürften kaum Auswirkungen auf die Gesetzgebung der *Kantone* haben. Dagegen bedingten die Realisierung der in Kapitel 4.1.2 enthaltenen Empfehlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit und die Anpassung der Konkordatsatzungen möglicherweise auch Anpassungen kantonalen Gesetze sowie eine Überarbeitung der Konkordatsgrundlagen (vgl. Tabelle im *Anhang 5*).

## 8. Antrag an das Leitorgan

Entsprechend der Einwirkung des Bundes auf die Ausbildung im Straf- und Massnahmenvollzug wird dem Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) wie bis anfangs der 80-er Jahre ein Bundesbeitrag gewährt (Grössenordnung 2 Mio. Fr. pro Jahr). [Dieser Betrag dürfte indessen durch eine verbesserte Koordination unter den Kantonen im SMV, durch eine verbindlichere Planung für Einrichtungen des SMV sowie durch einen verschärften Bedarfsnachweis seitens der Kantone kompensiert werden.]

Als *Alternativvariante* zu einer Einzelsubvention könnte eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes (BBG) auf den Bereich SMV geprüft werden, so dass auch das SAZ in den Genuss der im BBG vorgesehenen Pauschalsubventionierung kommen könnte. In diesem Fall wäre die Projektgruppe zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Fachamt eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

## **Anhänge 1 – 5**

2. Sitzung des Politischen Steuerungsorgans NFA  
vom 15. September 2003

zu Traktandum 3 (Zwischenberichte der Projektgruppen)

## **Zusatzbericht der Projektgruppe 9 zum Straf- und Massnahmen- vollzug**

### **1. Ausgangslage**

Das Mandat beauftragte die Projektgruppe 9 unter anderem zu prüfen, ob die im Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) vorzunehmenden Änderungen über ein neues Rahmengesetz des Bundes oder über Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT-StGB) realisiert werden sollen. Die Projektgruppe neigte eher zu einem neuen Rahmengesetz (vgl. Ziffer 7, Seite 20 ihres Zwischenberichts).

Die Strafvollzugskonkordate vermochten diese Absicht nicht zu unterstützen. Sowohl der Präsident des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz als namens des Neunerausschusses auch der Präsident der KKJPD intervenierten mit Schreiben vom 21. Mai bzw. 30. Juni 2003.

Das Leitorgan NFA entschied am 3. Juli, von einem neuen Rahmengesetz des Bundes sei abzusehen und es seien lediglich punktuelle Änderungen bestehender Gesetze in Aussicht zu nehmen. Massgeblich für diesen Entscheid waren namentlich folgende Überlegungen:

- Die Umsetzung der Änderungen im AT-StGB, der neuen Strafprozessordnung und zugleich eines neuen Rahmengesetzes wäre für die Kantone kaum verkraftbar.
- Ein (umstrittenes) neues Rahmengesetz für den SMV würde die NFA massiv belasten.
- Die von der Projektgruppe vorgelegte Grobstruktur (vgl. Zwischenbericht, Seiten 25 ff) ist materiell zu umfassend; damit würde der Erlass den Charakter eines Rahmengesetzes deutlich sprengen.
- Die interkantonale Zusammenarbeit wickelt sich in lediglich drei bereits bestehenden und funktionsfähigen Konkordaten ab. Insofern bestehen beim SMV gute Voraussetzungen für eine zweckmässige föderalistische Aufgabenerfüllung.

## 2. Zielrichtung der weiteren Arbeiten

Im Auftrag des Präsidenten der Projektgruppe, Herrn Regierungsrat Graf-Schelling (TG), hat das Generalsekretariat der KKJPD daraufhin eine Blitzumfrage bei den Präsidenten der drei Strafvollzugskonkordate gestartet und sie gebeten, die aus ihrer Sicht unausweichlichen legislatorischen Anpassungen auf Bundesebene im Bereich des SMV aufzulisten. In Würdigung des Umfrageergebnisses, unter Berücksichtigung der unbestrittenen Erkenntnisse aus ihren bisherigen Arbeiten und mit einer Beschränkung auf die NFA-spezifischen Fragestellungen hat die Projektgruppe an ihrer Sitzung vom 20. August die Zielrichtung der weiteren Arbeiten wie folgt festgelegt:

### Fragenkomplex „Baubeiträge“:

Die Projektgruppe hat hier die Frage zu beantworten, wie die gesamtschweizerische Bedarfsplanung im SMV wirkungsvoller gesteuert werden kann (--> Änderungen im LSMG und Empfehlungen zu Änderungen in den Konkordatstexten). Sie wird dabei namentlich folgende Möglichkeiten prüfen:

- Wie kann die bundesgesetzliche Verpflichtung der Kantone, ihre Planung im Rahmen der Konkordate zu koordinieren, verbindlicher ausgestaltet werden?
- (Bundesgesetzliche) Definition der Anforderungen an den Bedarfsnachweis für Vollzugsplätze
- Allenfalls Einsatz von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen sowie Art ihrer bundesgesetzlichen Verankerung
- Prüfen einer generellen Vollzugspauschale Bau/Betrieb
- Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit:
  - Allenfalls mehr Kompetenzen an Konkordate zulasten der einzelnen Kantone
  - Allenfalls Programmvereinbarungen zwischen Bund und Konkordaten statt zwischen Bund und einzelnen Kantonen
  - Überprüfung der Abgeltungsmodalitäten (Lastenausgleich) unter den Konkordatskantonen.
 Die Frage des interkantonalen Lastenausgleichs stellt sich im Übrigen in allen Zusammenarbeitsbereichen des SMV.

Daneben wird sich die Projektgruppe auch mit der Frage befassen, wie gesamtschweizerisch die Einheitlichkeit des Vollzugs sichergestellt werden könnte (--> Änderungen im nAT-StGB).

### Fragenkomplex „Betriebsbeiträge“:

Die Projektgruppe wird die Frage prüfen, ob im Bereich des Jugendlichen-Vollzugs die bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Abgeltung ausreichend sind (--> allfällige Änderungen im LSMG).

Die Projektgruppe wird sich auch zur Frage äussern, ob der Bund Betriebsbeiträge auch für Institutionen des Erwachsenenvollzugs ausrichten sollte. Sie wird dabei allerdings der Vorgabe in der NFA-Botschaft Rechnung zu tragen haben, dass über den ganzen Bereich des SMV gesehen keine finanziellen Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen eintreten soll.

### Fragenkomplex „Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals“:

Wie im Bereich der Bau- und Betriebsbeiträge stellt sich auch im Ausbildungsbereich die Frage des Einsatzes einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kantonen und wie diese bundesgesetzlich zu verankern ist.

Im Weiteren ist abzuklären, ob sich der Bund angesichts seiner Vorgaben in nArt. 377 Abs. 5 StGB an der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals finanziell beteiligen sollte (--> allfällige Änderungen im LSMG). Dabei ist grundsätzlich die selbe Bemerkung wie zu den Betriebsbeiträgen anzubringen (Lastenneutralität Bund/Kantone beim SMV insgesamt). Da es sich bei der Ausbildung allerdings nur um einen frankennässig geringen Beitrag handeln würde, könnte allenfalls eine Kompensation in einem andern Subventionsbereich, beispielsweise bei den Baubeiträgen, ins Auge gefasst werden.

**Fragenkomplex „Statistik“:**

Die Projektgruppe wird prüfen, was (auch kantonsseitig) zur Verbesserung der SMV-Statistik konkret vorzukehren ist (--> allfällige Änderungen im LSMG oder in der LSMV) . Dabei wird sich die Projektgruppe auch mit den zuständigen Stellen im Bundesamt für Statistik in Verbindung setzen.

Die Projektgruppe wird das Ergebnis dieser Arbeiten in ihrem Schlussbericht präsentieren.

In organisatorischer Hinsicht werden die bisherigen drei Untergruppen aufgelöst; es gibt neu nur noch eine Gesamtgruppe. Zudem wird der Neunerausschuss vermehrt in die Arbeiten einbezogen. Personell wird die Projektgruppe durch die Herren A. Werren (Kanton Zürich), R. Frauchiger (Konkordatssekretär Nordwest- und Innerschweiz) sowie Th. Braunschweig (Bundesamt für Justiz) erweitert.

**3. Antrag**

Das Politische Steuerungsorgan nimmt vom vorliegenden Zusatzbericht der Projektgruppe 9 Kenntnis und erklärt sich mit der Zielrichtung der weiteren Arbeiten einverstanden.

Bern, 26. August 2003

Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne im Baubereich

Straf- und Massnahmenvollzug Baubeiträge		Punkte	Durchschnitt	Kommentar
Effizienz	1.1 Werden Verfahrenswege kürzer?	-1	-0.5	stärkere Belastung der Strukturebene "Konkordat"
	1.2 Werden Kompetenzen gebündelt?	0		keine Aufgabenentflechtung
	1.3 Werden personelle Doppelspurigkeiten abgebaut?	-1		Keine Aufgabenentflechtung, stärkere Einbindung Konkordat = Mehraufwand
	1.4 Können grössere Mengen zu geringeren Durchschnittskosten bewältigt werden?	0		Kein Anreiz für teure Bauten durch Pauschale
	<b>1. Effizienz Total</b>	<b>-2</b>		
Effektivität	2.1 Entsprechen Leistungen stärker den Bedürfnissen der Bürger?	0	0.5	spielt hier keine Rolle
	2.2 Fallen Entscheidungen näher beim Bürger?	0		nein
	2.3 Wird der "Eindruck von Bürokratie" abgebaut?	1		Bei der Pauschale ja.
	2.4 Können Ziele einfacher und/oder schneller erreicht werden?	1		Im administrativen Bereich ja.
	<b>2. Effektivität Total</b>	<b>2</b>		
Anreize	3.1 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Prioritätenordnung abgebaut?	1	0.8	durch klarere Vorgaben kann Bund bedarfsorientierter finanzieren
	3.2 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionsmenge abgebaut?	1		Art und Anzahl der benötigten Vollzugsplätze ist kantonsübergreifend besser abgestimmt
	3.3 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Produktionskosten abgebaut?	1		Kosten sind wesentlich durch Qualitätsstandards und rechtliche Vorgaben gesteuert, Pauschale verhindert teure Bauten.
	3.4 Werden Fehlanreize in Bezug auf die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen abgebaut?	0		spielt hier kaum eine Rolle
	<b>3. Anreize Total</b>	<b>3</b>		
<b>Durchschnitt Total</b>			<b>0.3</b>	

Punkte vom Maximum +2 (klar positive Wirkung) bis zum Minimum -2 (klar negative Wirkung)

Anreizwirkungen der neuen Lösungen und Effizienzgewinne im Betriebsbereich

Punkte vom Maximum +2 (klar positive Wirkung) bis zum Minimum -2 (klar negative Wirkung)

Übergangsprobleme aus Sicht des BundesAufgabenbereich: Straf- und Massnahmenvollzug

Art des finanztechnischen Übergangsproblems 1)	Mutmasslicher Umfang in 1000 Franken am Jahresende 2006	Lösungsansatz
Es sind keine Probleme zu erwarten; die Finanzierung erfolgt wie bisher, resp. im Falle einer Leistungsvereinbarung mit einzelnen Kantonen schneller.	Null Franken.	Kein Handlungsbedarf.

1) Nachschüssiges Beitragssystem, langfristige Beitragszusicherungen, andere



Übergangsprobleme aus Sicht der Kantone

Aufgabenbereich	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
<b>PGr. 9, Straf- und Massnahmenvollzug</b>	<p>Die Änderungen im LSMG haben kaum Auswirkungen auf die Gesetzgebung in den Kantonen.</p> <p>NFA/IRV: Anpassung der Konkordatssatzungen notwendig (+ Umsetzung) und damit ev. auch Anpassungen kantonaler Gesetze.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>Auf Zeitpunkt Inkrafttreten NFA bzw. IRV Konkordatsgrundlagen neu gestalten.</p>